

23.05.89

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 nach Nummer 6 (§§ 34 und 36)

In Artikel 1 sind nach Nummer 6 folgende neue Nummern 6a und 6b einzufügen:

'6a. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

"(1) Aus der Buchführung von Betrieben, die Mischfuttermittel gewerbsmäßig herstellen, muß die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hervorgehen.";

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

229/1/89

- b) die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5; in den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe
"Absatz 1"
durch die Angabe
"Absatz 2"
ersetzt."

6b. § 36 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. entgegen § 34 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder".'

Begründung:

Nach den Erfahrungen der für die Überwachung zuständigen Länder ist es nicht immer möglich, die Angaben über die Zusammensetzung der Mischfuttermittel allein mit Hilfe der Mikroskopie zu überprüfen, so daß weitere Erkenntnisquellen wie z.B. chemische Analyse oder Buchprüfung einbezogen werden müssen. Nachdem sich herausgestellt hat, daß den Überwachungsbehörden nicht in jedem Fall Einblick in die Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der Mischfuttermittel gewährt wird, ist es erforderlich, Art und Inhalt der Buchführung insoweit zu präzisieren.

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat hält jede Ausweitung der Zulassung von Tierarzneimitteln als Futtermittel-Zusatzstoffe infolge der Umsetzung der Richtlinie 88/616/EWG für problematisch. Bei der Verwendung von Tierarzneimitteln als Futtermittel-Zusatzstoffe kann die Rückstandsbildung von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln, die aus entsprechend gefütterten Tieren gewonnen werden, nicht ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist jede mögliche Rückstandsbildung von Tierarzneimitteln, insbesondere von Antibiotika, in Lebensmitteln zu vermeiden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß im EG-Bereich weitere Tierarzneimittel als Futtermittel-Zusatzstoffe zukünftig nicht oder nur äußerst restriktiv zugelassen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Tierarzneimittel und Futtermittel-Zusatzstoffe gehören zu unterschiedlichen Rechtsbereichen, die in dieser EntschlieÙungsempfehlung in nicht vertretbarer Weise vermischt werden.